NORDHEMMER
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Besondere Bedingungen
für die Wohngebäudeversicherung

Komfort – 01/2022

Inhaltverzeichnis

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

§ 1 Nutzwärmeschäden
§ 2 Rohbauversicherung
§ 3 Blindgänger
§ 4 Schäden durch Innere Unruhen
§ 5 Seng- und Schmorschäden
§ 6 Rauch- und Rußschäden

Leitungswasser

§ 7 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
§ 8 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
§ 9 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
§ 10 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche
§ 11 Bruch von Armaturen
§ 12 Bruchschäden an Gasleitungen
§ 13 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
§ 14 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

Versicherte Kosten

§ 15 Wasser- und Gasverlust
§ 16 Aufräumungskoten für Bäume und Sträucher
§ 17 Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen
§ 18 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
§ 19 Transport- und Lagerkosten
§ 20 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
§ 21 Mehrkosten für Technologiefortschritt
§ 22 Sachverständigenkosten
§ 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
§ 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub
§ 25 Verkehrssicherungsmaßnahmen
§ 26 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
§ 27 Hotelkosten und Kosten für die Betreuung von Haustieren
§ 28 Datenrettungskosten
§ 29 Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau
§ 30 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Maßnahmen
§ 31 Kosten für provisorische Maßnahmen
§ 32 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern
§ 33 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall
§ 34 Kosten für Beseitigung von Graffiti
§ 35 Kosten für die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
§ 36 Kosten für die Beseitigung von Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch Tierbiss
§ 37 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

§ 38 Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten
§ 39 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
§ 40 Kosten für Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 5.000 €
§ 41 Weitere Grundstücksbestandteile

Sonstige weitere Vereinbarungen

§ 42 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
§ 43 Keine Obliegenheitsverletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern
§ 44 Mietausfall für Wohnräume
§ 45 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen
§ 46 Ersatz der Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen ab dem dritten Tag nach dem Ausfall

Garantien

§ 47 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
§ 48 Bedingungsverbesserungen für die Zukunft

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

§ 1 Nutzwärmeschäden
In Erweiterung zu Teil A 3 VGB 2021 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert

§ 2 Rohbauversicherung – nur gegen Feuerschäden –

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 24 Monaten, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seine Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall.

Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.

§ 3 Blindgänger

In Erweiterung von Teil A 3.4 VGB 2021 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 4 Schäden durch Innere Unruhen

Abweichend von Teil A 2.2 VGB 2021 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Versicherungsfall nach Teil A VGB 2021 im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, die sich in Deutschland ereignen, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn in Deutschland zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Voraussetzung ist, dass für die Schäden keine öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistung verlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme für versicherte Gebäude begrenzt.

§ 5 Seng- und Schmorschäden

Abweichend von Teil A 3.9.2 VGB 2021 sind auch die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

§ 6 Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von Teil A 3 VGB 2021 sind.
Rauch und Ruß ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Leitungswasser

§ 7 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Teil A 4.4 VGB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 8 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Teil A 4.4 VGB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstück liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 9 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Teil A 4.4 VGB 2021 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

§ 10 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Teil A 4.3 VGB 2021 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 11 Bruch von Armaturen

In Erweiterung von Teil A 4.3.2 VGB 2021 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß Teil A 4.3 VGB 2021 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 12 Bruchschäden an Gasleitungen

In Erweiterung von Teil A 4.3 und 4.4 VGB 2021 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 13 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Teil A 4.2 VGB 2021 sind notwendige Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wenn diese ursächlich für einen Gebäude-Leitungswasserschaden nach Teil A 4.2 VGB 2021 gewesen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 14 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Teil A 4.5.1 VGB 2021 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.

In Erweiterung von Teil A 4.3.1 VGB 2021 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

Versicherte Kosten

§ 15 Wasser- und Gasverlust

In Erweiterung von Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalls nach Teil A 4.3 VGB 2021 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

In Erweiterung von Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalls nach Teil A 4.3 VGB 2021 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 16 Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher

Für Bäume und Sträucher auf dem Versicherungsgrundstück gilt:
Wir ersetzen die Kosten für das Roden, den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung für durch Brand, Blitz oder Sturm umgestürzte oder nicht mehr lebensfähige Bäume.

Darüber hinaus ersetzen wir die Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung für durch Brand, Blitz oder Sturm heraus gebrochene Äste aus Bäumen und Sträuchern mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern.

Kosten werden nicht ersetzt, wenn der Baum oder Strauch bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls abgestorben war.

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen, wenn Bäume oder Sträucher durch Brand, Blitz oder Sturm auf dem Versicherungsgrundstück zerstört werden.
Als Jungbäume gelten Bäume mit einem Stammumfang (StU) bis zu 14/16 cm.

Die Entschädigung ist für § 15 und § 16 zusammen je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

§ 17 Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitz oder Sturm so beschädigt wurden, dass eine

natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an gärtnerischen Anlagen (Teichanlagen, Gartenbrunnen, Hochbeete, vollständig im Boden eingelassenen Schwimmbecken) bzw. die Neubepflanzung von Jungpflanzen.

Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist für § 15 und § 16 zusammen je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

§ 18 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Teil A 12 VGB 2021 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme mitversichert.

§ 19 Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt Transport- und Lagerkosten, wenn auf Grund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 20 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden die Mehrkosten, die sich infolge behördlicher Auflagen ergeben.

Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden dürfen, werden nur nach § 22 *Besondere Bedingungen Komfort* berücksichtigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 € begrenzt.

§ 21 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 22 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Teil A 19.6 VGB 2021 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten, die sich ergeben, weil nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen wegen behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.
Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalls erteilt worden sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 € begrenzt.
Innerhalb dieser Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, den er hätte leisten müssen, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen zerstört worden wären.

§ 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, der eine Entschädigung von mehr als 5.000 € erwarten lässt, vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem Benutzen Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiär Deckung).

§ 25 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Teil A 1 VGB 2021) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlicher rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

§ 26 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung von Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen um,

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- Den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- Insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen nach Satz 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- Aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- Eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- Innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B 3-3 VGB 2021.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Kosten nach Satz 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil A 11.1 VGB 2021.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 25 % der Entschädigungsleistung.

§ 27 Hotelkosten und Kosten für Betreuung von Haustieren

Zusätzlich zu Teil A 11 VGB 2021 sind auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist.
Auch die Kosten für die Unterbringung von Haustieren, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, werden vom Versicherer ersetzt.

Die Kosten werden nur ersetzt, wenn diese infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Anfallende Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon, Futtermittel) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 € pro Tag, längstens für 200 Tage begrenzt.

§ 28 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwenigen Kosten für die technisches Wiederherstellung – und nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, geschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technisches Wiederherstellung.

Ausschlüsse:

- Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
  Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien)
  Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorbehält
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenserwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 29 Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 15.000 € übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 30 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene Energetische Maßnahmen

In Erweiterung zu Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 31 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten für provisorische Maßnahmen, die zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall entstehen, wenn

Bis zur Widerherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen oder

Versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

Voraussetzung ist, dass die provisorischen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen und diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf die Versicherungssumme für versicherte Gebäude.

§ 32 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

In Erweiterung von Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- Eines Feuerwehreinsatzes
- Für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

§ 33 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall

In Erweiterung von Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zur versicherten Wohnung verschafft hat und ein Versicherungsfall vorliegt. Das gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen ist.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

§ 34 Kosten für Beseitigung von Graffiti

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil A 6 VGB 2021 verursacht werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe Teil B 3-3 der VGB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärungen verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

§ 35 Kosten für die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden.

Es erfolgt keine Entschädigung, wenn bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Nestes erkennbar war. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen (z.B. Artenschutz) eine Entfernung oder Umsiedlung nicht möglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 36 Kosten für die Beseitigung von Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch Tierbiss

In Erweiterung zu Teil A 1 VGB 2021 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren, sind nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung des Tiers (z.B. Marder, Waschbär) zu sorgen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 37 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

In Erweiterung zu Teil A 11 VGB 2021 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgitter, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- In das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- Versucht, durch eine solche Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen

Bei Gebäudebeschädigung an Einfamilienhäusern werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiär Deckung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

§ 38 Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten

Mitversichert ist eine Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten auf dem Versicherungsgrundstück bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 39 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

Für Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen, Fensterläden und Vordächern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiär Deckung).

§ 40 Kosten für Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück bis 5.000 €

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Wiederherstellung von im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden, nicht näher bezeichneten, privat genutzten und fest mit dem Grund und Boden verbundenen Nebengebäude, die nicht im Versicherungsschein genannt sind. (z.B. Gartenhäuser und Spielhäuser)

Kein Versicherungsschutz besteht für Zelte, Zelt-Pavillons, Planen, Garagen und Carports.

Kosten werden nicht ersetzt für Nebengebäude, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 41 Weitere Grundstücksbestandteile

In Erweiterung zu Teil A 7.5 ist die Entschädigung für weitere Grundstücksbestandteile je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

Sonstige weitere Vereinbarungen

§ 42 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung von Teil B 5-5.1.2 VGB 2021 verzichtet der Versicherer unabhängig von der Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.

Diese Erweiterung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach Teil B 3-3 VGB 2021 oder die Regelungen zur Gefahrerhöhung nach Teil B 3-2 VGB 2021 grob fahrlässig verletzt hat.

§ 43 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

§ 44 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Teil A 13.2.1 VGB 2021 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten ersetzt. Die Ausführungen gelten nicht für Ferienhäuser.

§ 45 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen

Abweichend von Teil A 7.6.2 VGB 2021 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiär Deckung).

§ 46 Ersatz der Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen ab dem dritten Tag nach dem Ausfall

Der Versicherer ersetzt nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage die Einspeisevergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang:

- In der Zeit vom 01.10. bis 31.03 pauschal mit 1,50 Euro je versicherten kWp und Tag;
- In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. pauschal mit 2,50 Euro je versicherten kWp und Tag.
- Ab dem 10. Ausfalltag der Anlage ist die Entschädigung für den Verlust der Einspeisevergütung auf den nachgewiesenen Ertragsausfall begrenzt.

Eine Entschädigung wird am dem dritten Tag nach dem Ausfall, längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch:

- Außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeiten hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
- Behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- Den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen beziehungsweise Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- Den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen beziehungsweise Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

Garantien

§ 47 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2021) und Besondere Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 48 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegende Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auf für diesen Vertrag.